

Anordnung
des Gerichts erster Instanz des Einheitlichen Patentgerichts
Lokalkammer München
erlassen am 13. Januar 2026

Leitsätze:

- 1) Bei einer Kostenquotelung sind beide Parteien gehalten, fristgerecht eine anteilige Kostenfestsetzung gem. Regel 151 der Verfahrensordnung zu beantragen.
- 2) Die Versäumnis, die Frist für einen Antrag auf Kostenfestsetzung gemäß R. 151.1 der Verfahrensordnung einzuhalten, kann nur durch Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (R. 320 VerfO) geheilt werden (UPC_CoA_618/2024).
- 3) Zur gebotenen Sorgfalt im Sinne der Regel 320.1 der Verfahrensordnung gehört grundsätzlich die Kenntnis der Rechtsordnung sowie der hierzu ergangenen Entscheidungen, insbesondere des Berufungsgerichts. Ein etwaiges Verschulden ihres EPG-Vertreters muss sich die vertretene Partei zurechnen lassen.
- 4) Fehlende Rechtskenntnis genügt daher im Regelfall nicht als Wiedereinsetzungsgrund.
- 5) In der vorliegenden speziellen Fallkonstellation ist der Antragstellerin aber trotz anwaltlicher Vertretung die Verkennung der Rechtslage nicht anzulasten.

Keywords:

Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand bei Versäumung der Frist zur Einleitung eines Kostenfestsetzungsverfahrens bei Kostenquotelung; abweichende Meinung gem. Art. 36 der Statuten.

KLÄGERIN

Heraeus Electronics GmbH & Co. KG
Heraeusstraße 12-14 - 63450 - Hanau

vertreten durch: Paul Szynka (CBH)

BEKLAGTE

Vibrantz GmbH
Gutleutstraße 215 - 60327 - Frankfurt am Main

vertreten durch: Christian Paul (JONES DAY)

STREITPATENT

Europäisches Patent Nr. 3 215 288

SPRUCHKÖRPER/KAMMER

Spruchkörper 1 der Lokalkammer München

MITWIRKENDE RICHTER/INNEN

Diese Anordnung wurde durch den Vorsitzenden Richter Dr. Matthias Zigann als Berichterstatter, die rechtlich qualifizierten Richter Edger Brinkman und Tobias Pichlmaier und den technisch qualifizierten Richter Graham Ashley getroffen.

VERFAHRENSSPRACHE

Deutsch

GEGENSTAND

Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand gem. Regel 320 VerfO bei Versäumung der Frist zur Einleitung eines Kostenfestsetzungsverfahrens gem. Regel 151 VerfO.

SACHVERHALT UND VORBRINGEN DER PARTEIEN

Die Lokalkammer München hat am 10. Oktober 2025 folgende Entscheidung betreffend die Verletzungsklage und die Nichtigkeitswiderklage verkündet (UPC_CFI_114/2024 und UPC_CFI_448/2024):

1. Der Fortführung des Verfahrens in Bezug auf die Nichtigkeitswiderklage steht insofern ein absolutes Verfahrenshindernis entgegen, als dass das Bundespatentgericht mit Urteil vom 7. November 2023 rechtskräftig über den Nichtigkeitsgrund der fehlenden Patentierbarkeit nach Art. 138 Abs. 1 lit. a), Art. 52 – 57 EPÜ hinsichtlich des deutschen Teils des Streitpatents entschieden hat. Im Übrigen besteht kein absolutes Verfahrenshindernis.
2. Das Europäisches Patent 3 215 288 wird mit Wirkung für die Französischen Republik, die Italienischen Republik und Rumänien für nichtig erklärt, soweit sein Gegenstand über folgende Fassung der Ansprüche 1 bis 8 hinausgeht: [...]
3. Im Übrigen wird die Nichtigkeitswiderklage abgewiesen.
4. Die Verletzungsklage wird abgewiesen.
5. Alle weiteren offenen Anträge werden zurückgewiesen.
6. Von den Kosten des Verfahrens haben die Beklagte 40 Prozent und die Klägerin 60 Prozent zu tragen.
7. Der Streitwert der Verletzungsklage wird auf 1 Mio. EUR festgesetzt.
8. Der Streitwert der Nichtigkeitswiderklage wird auf 1 Mio. EUR festgesetzt.
9. Der Wert des Verfahrens wird auf 2 Mio. EUR festgesetzt

Mit Schriftsatz vom 10. November 2025 hat die Beklagte als „Application document Claimant“ unter UPC_CFI_114/2024 und UPC-CFI-1510/2025 (KFA Beklagte) folgenden Kostenfestsetzungsantrag eingereicht:

- I. Die Klägerin hat an die Beklagte innerhalb von 21 Tagen ab Zustellung dieser Entscheidung insgesamt 213.687,92 EUR zu zahlen.
- II. Das Gericht hat der Beklagten Gerichtsgebühren in Höhe von 4.000,00 EUR zu erstatten.

Mit Schriftsatz vom 19. November 2025 nahm die Klägerin hierzu als „Application document Claimant“ unter UPC_CFI_114/2024 (Verletzungsverfahren) und UPC-CFI-1624/2025 (KFA Klägerin) Stellung. Am Ende führte sie aus:

„Aus den vorstehend dargestellten Gründen verbleibt unter Anwendung der Obergrenze und der Kostenquote eine Differenz von 40.000, die die Klägerin der Beklagten zu erstatten hätte. Sollte das Gericht, entgegen alledem, von einer, auch nur teilweisen, Erstattungsfähigkeit der unter Ziff. 3, „Auslagen“ geltend gemachten Kosten ausgehen, so wären spiegelbildlich auch die folgenden Kosten der Klägerin i.R.d. Kosten des Verfahrens zu berücksichtigen und im Rahmen von Art. 69 (2) EPGÜ i.V.m. R. 156.1 S. 2 VerfO zwischen den Parteien aufzuteilen:“

Kostenposition	Betrag
Rechtsgutachten zum französischen Vorbenutzungsrecht	€ 11.762,67
Rechtsgutachten zum italienischen Vorbenutzungsrecht	€ 10.969,71
Wissenschaftliche Stellungnahme Prof. Dr. Eisele (NiB 25)	€ 6.750,00 (netto)
Reise- und Übernachtungskosten der Beklagten	€ 625, 68 (netto)
Summe:	€ 30.108,06

Schließlich beantragte die Klägerin, das Kostenfestsetzungsverfahren bis zur Rechtskraft der zugrundeliegenden Entscheidung auszusetzen.

Die Beklagte erwiderte am 1. Dezember 2025 in UPC_CFI_114/2024, dass der Kostenfestsetzungsantrag der Klägerin verspätet und die darin beantragte Kostenerstattung präkludiert sei.

In Erwiderung hat die Klägerin am 4. Dezember 2025 einen Wiedereinsetzungsantrag gem. Regel 320 VerfO in UPC-CFI-1624/2025 (KFA Klägerin) gestellt:

... beantragen wir höchstvorsorglich der Klägerin gem. R. 320.1 VerfO Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bezüglich der Frist für den Kostenfestsetzungsantrag gem. R. 151 VerfO zur Entscheidung des Gerichts vom 10.10.2025 (UPC CFI 114/2024 + UPC CFI 448/2024) zu gewähren.

Zugleich beantragen wir, für die Klägerin folgende Kosten festzusetzen und zu erstatte:

Vertretungskosten: € 80.000

Gerichtskosten: € 15.000

Sonstige Kosten: € 30.108,06

Gesamt: € 125.108,06

Zur Begründung der Fristversäumnis trägt sie vor und macht glaubhaft, dass ihr Prozessbevollmächtigter nach Eingang der Entscheidung vom 10. Oktober 2025 die Frist gem. Regel 151 VerfO nicht notiert habe, da dieser die Frist für eine „Kostenmischquote“ als nicht einschlägig erachtet habe. Einen Anhaltspunkt dafür, dass eine Präklusion/Verfristung vorliegen könnte, habe dieser erstmals mit Kenntnisnahme des Schriftsatzes der Beklagten vom 1. Dezember 2025, am Abend des 2. Dezember 2025, erhalten (vgl. Anlage AST 1).

In UPC_CFI_114/2025 hat die Klägerin am 12. Dezember 2025 einen weiteren Schriftsatz eingereicht. Darin macht sie geltend, dass die Beklagte schon keinen formell wirksamen Kostenfestsetzungsantrag eingereicht habe, weil die Einreichung als „Kostenfestsetzungsantrag der Klägerin“ vorgenommen worden sei.

Mit Schriftsatz vom 15. Dezember 2025 hat die Beklagte in UPC-CFI-1624/2025 (KFA Klägerin) geltend gemacht, dass der

Kostenfestsetzungsantrag der Klägerin verspätet und eine Wiedereinsetzung unbegründet sei. Unabhängig hiervon wäre dem Kostenfestsetzungsantrag auch der Höhe nach nicht stattzugeben.

GRÜNDE

Der Antrag der Klägerin auf Wiedereinsetzung ist zulässig und begründet.

I. Das Berufungsgericht hat am 6. Juni 2025 (UPC_CoA_618/2024) entschieden, dass das Versäumnis, die Frist für einen Antrag auf Kostenfestsetzung gemäß R. 151.1 VerfO einzuhalten, nur durch Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (R. 320 VerfO) geheilt werden kann.

II. Der Spruchkörper ist in voller Besetzung zur Entscheidung berufen.

Zwar legt in der deutschen Sprachfassung der Regel 320.1 VerfO fest, dass der „maßgebliche Spruchkörper“ den Wiedereinsetzungsantrag zu verbescheiden habe. Dies könnte dahingehend verstanden werden, dass der im Kostenfestsetzungsverfahren gem. Regel 156.2 VerfO allein entscheidende und damit maßgebliche Berichterstatter auch über Wiedereinsetzungsanträge im Zusammenhang mit dem Kostenfestsetzungsverfahren allein zu entscheiden habe. In der englischen Sprachfassung ist allerdings von „the relevant panel of the court“ und in der französischen Sprachfassung von „la chambre de la Juridiction concernée“ die Rede. Im Zusammenhang mit Regel 1.2 VerfO würde dies für eine Zuständigkeit des vollständig besetzten Spruchkörpers sprechen.

Nach Art. 33 (4) des EPGÜ sind der deutsche, englische und französische Wortlaut gleichermaßen verbindlich. Dies ist auf die Verfahrensordnung analog anzuwenden. Die drei Sprachfassungen des Verfahrensordnung wurde alle vom Verwaltungsausschuss des Einheitlichen Patentgerichts mit gleichem Geltungsanspruch

verabschiedet. Bei Bedeutungsunterschieden ist daher ebenfalls analog Art. 33(4) des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge diejenige Bedeutung zu wählen, die unter Berücksichtigung des Ziels und Zwecks des Vertrages die Wortlaute am besten miteinander in Einklang bringt.

Ziel und Zweck der Vorschrift ist die Gewährung von Einzelfallgerechtigkeit im Fall des Rechtsverlust durch die unverschuldete Versäumung einer Frist. Zu beachten ist, dass einerseits eine Berufung hiergegen nach Regel 320.7 VerfO nicht vorgesehen ist und es sich andererseits bei der hier versäumten Frist um die Frist zur Einleitung eines Kostenfestsetzungsverfahrens handelt. Die Frist betrifft demnach den Interimszeitraum zwischen der Bekanntgabe der Entscheidung in der Sache durch den voll besetzten Spruchkörper und der Einleitung des Kostenfestsetzungsverfahrens. Die alleinige Zuständigkeit des Berichterstatters ist aber erst für die Entscheidung über den Kostenfestsetzungsantrag vorgesehen. Dieser Sinn und Zweck wird am besten durch die englische und französische Sprachfassung erreicht. Denn die nicht weiter anfechtbare Beurteilung, ob eine unverschuldete Säumnis vorliegt oder nicht, wird hiernach vom voll besetzten Spruchkörper und damit mit einer höheren Legitimation getroffen. Der „maßgebliche Spruchkörper“ ist demnach derjenige, der die Entscheidung in der Sache getroffen hat, und zwar in der vollen Besetzung.

Dieses Ergebnis steht im Einklang mit der Anordnung der Lokalkammer Hamburg vom 2. Juni 2025 (UPC_CFI_58/2024). Auch dort hat der voll besetzte Spruchkörper über die Wiedereinsetzung in die versäumte Frist nach Regel 151 der Verfahrensordnung entschieden.

III. Der Wiedereinsetzungsantrag ist nach Meinung der Mehrheit der Kammermitglieder zulässig. Er wurde insbesondere innerhalb der Monatsfrist der Regel 320.1 VerfO gestellt. Die versäumte Handlung, die Stellung des Kostenfestsetzungsantrags der Klägerin, wurde

zeitgleich nachgeholt und die Verfahrensgebühr wurde entrichtet. Ferner wurde der Grund der Säumnis glaubhaft gemacht, nämlich die rechtliche Beurteilung, dass aufgrund der Aufrechnungslage die Klägerin als Nettozahlerin keinen eigenen Kostenfestsetzungsantrag einreichen müsse.

Der Wiedereinsetzungsantrag ist auch statthaft, denn diese rechtliche Beurteilung ist fehlerhaft.

Bei einer Kostenquotelung sind nach Meinung der Mehrheit der Kammermitglieder beide Parteien gehalten, fristgerecht eine anteilige Kostenfestsetzung zu beantragen. Denn im Sinne der Regel 151 VerfO sind bei einer Kostenquotelung beide Parteien „obsiegend“, denn sie dürfen von der jeweils anderen Partei eine anteilige Kostenerstattung fordern.

Die von der Klägerin und der abweichenden Meinung herangezogene Äußerungsmöglichkeit der anderen Partei nach Regel 156.1 VerfO betrifft nach Meinung der Mehrheit der Kammermitglieder demgegenüber lediglich die Geltendmachung von Einwendungen gegen die von der antragstellenden Partei aufgeführten Kostenpositionen. Sie können aber keine Grundlage dafür bilden, eigene regulär entstandene Kostenpositionen gegenzurechnen. Ob für unnötige Kosten im Sinne des Art. 69 (3) des Übereinkommens eine Ausnahme gilt, kann vorliegend offenbleiben. Denn bei den von der Klägerin geltend gemachten Kostenpositionen handelt es sich um reguläre Kosten und nicht um Kosten im Sinne des Art. 69 (3) des Übereinkommens.

Demnach hat die Klägerin die am 10. November 2025 abgelaufene Antragsfrist auch dann versäumt, wenn ihre Stellungnahme vom 19. November 2025 als eigener Kostenfestsetzungsantrag gewertet werden würde.

IV. Der Wiedereinsetzungsantrag der Klägerin ist ausnahmsweise begründet.

Hat eine Partei eine nach dieser Verfahrensordnung oder vom Gericht festgelegte Frist trotz aller gebotenen Sorgfalt aus einem Grund, auf den sie keinen Einfluss hat, versäumt, und als unmittelbare Folge des Fristversäumnisses ein Recht oder ein Rechtsmittel verloren, kann der maßgebliche Spruchkörper des Gerichts auf Antrag dieser Partei eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewähren (Regel 320.1. VerfO).

Der Sorgfaltsmäßigstab ist autonom auszulegen. Die gebotene Sorgfalt („all due care“/„toute la vigilance nécessaire“) ist grundsätzlich gewahrt, wenn die Partei alle zumutbaren Vorsorgeanforderungen getroffen hat, um ihr die Einhaltung der Frist zu ermöglichen und die Frist letztlich aus einem Grund versäumt wurde, auf den die Partei keinen Einfluss hat (vgl. LK Hamburg, Entscheidung vom 2. Juni 2025, UPC_CFI_58/2024 – Lionra v Cisco).

Dies schließt grundsätzlich die Kenntnis der Rechtsordnung sowie der hierzu ergangenen Entscheidungen, insbesondere des Berufungsgerichts, mit ein. Ein etwaiges Verschulden ihres EPG-Vertreters muss sich die vertretene Partei zurechnen lassen.

Obgleich demnach fehlende Rechtskenntnis im Regelfall als Wiedereinsetzungsgrund nicht genügt, ist der Klägerin trotz anwaltlicher Vertretung eine Verkennung der Rechtslage in der hier vorliegenden speziellen Fallkonstellation ausnahmsweise nicht anzulasten.

Denn dass bei einer Kostenquotelung beide Parteien gehalten sind, fristgerecht eine anteilige Kostenfestsetzung zu beantragen, lässt sich der Verfahrensordnung nicht unmittelbar entnehmen. Wie auch die abweichende Meinung zeigt, fehlt eine eindeutige und gefestigte Rechtsprechung des Einheitlichen Patentgerichts bis dato:

In einem von der Beklagten herangezogenen Verfahren vor der Lokalkammer Hamburg haben nach einer ergangenen Kostengrundentscheidung mit identischer Kostenteilung 60/40 beide Parteien einen Kostenfestsetzungsantrag gestellt. Die Klägerin stellte ihren Antrag allerdings verspätet. Die Klägerin hat glaubhaft gemacht, ein inhaltlich ausreichendes System der standardisierten Fristenkontrolle und –überwachung implementiert zu haben, das auf dem Vier-Augen-Prinzip basiert und zumindest stichprobenartig vom Prozessbevollmächtigten überwacht wird. Sie hat glaubhaft gemacht, dass trotz des Vier-Augen-Prinzips die fehlende Erfassung der Kostenantragsfrist versehentlich nicht notiert worden war. Der dortigen Klägerin wurde Wiedereinsetzung gewährt. (vgl. LK Hamburg, Entscheidung vom 2. Juni 2025, UPC_CFI_58/2024 – Lionra v Cisco). Die Entscheidung geht lediglich inzident davon aus, dass es des klägerischen Kostenfestsetzungsantrages auch bedurft hat.

Auch in der Literatur wurde diese Konstellation noch nicht abschließend behandelt. Die Beklagte zitierte Plassmann in Tilmann/Plassmann, Einheitspatent Einheitliches Patentgericht, 1. Auflage 2024, R.151, RN. 2):

„Auch wenn hierbei von der obsiegenden Partei im Singular die Rede ist, kann doch kein Zweifel daran bestehen, dass die Kostenfestsetzung die Kosten aller obsiegenden Parteien zum Gegenstand hat, unabhängig davon, ob diese auf derselben Seite oder bei teilweisem Obsiegen auf verschiedenen Seiten des Rechtsstreits stehen. Wird die Verletzungsklage und die Nichtigkeitswiderklage abgewiesen, ist jede der beiden Seiten zugleich Gewinner und Verlierer, also kann jede Seite den Antrag stellen.“.

Die Kommentarstelle erwähnt nur, dass im Fall einer Kostenquotelung beide Parteien einen Antrag stellen können, nicht aber, dass sie einen

Antrag stellen müssen, um sich als Nettozahler die Verrechnungsmöglichkeit zu erhalten.

Diese Anordnung ist gem. Regel 320.7 VerfO unanfechtbar. Die Veröffentlichung der abweichenden Meinung wird aber einen wertvollen Beitrag zur Diskussion leisten.

ANORDNUNG

1. Der Klägerin wird auf ihren Antrag Wiedereinsetzung in die Frist zur Einleitung eines Verfahrens zur Kostenfestsetzung gewährt.
2. Diese Anordnung ist unanfechtbar.

Dr. Zigann Vorsitzender Richter	
Brinkman Rechtlich qualifizierter Richter	
Pichlmaier Rechtlich qualifizierter Richter	
Ashley Technisch qualifizierter Richter	
für den Hilfskanzler	

ABWEICHENDE MEINUNG GEM. ART. 36 DER STATUTEN DES EINHEITLICHEN PATENTGERICHTS:

Entgegen der Meinung der Mehrheit des Spruchkörpers (im Folgenden: Mehrheitsmeinung) würde ich diesen Antrag wegen fehlenden rechtlichen Interesses für unzulässig halten. Die Klägerin (Antragstellerin in diesem Wiedereinsetzungsverfahren) möchte keine Kostenentscheidung für sich selbst (da sie netto zahlen muss), sondern nur ihre eigene Kostenrückerstattungsquote von 40 % als Verteidigung geltend machen können. Ich bin der Meinung, dass dies im Kostenverfahren zugelassen werden sollte, wodurch eine Wiedereinsetzung unnötig und ohne rechtliches Interesse wäre.

Meiner Ansicht nach schreibt die ordnungsgemäße Rechtspraxis vor, dass jede Verteidigung vom Gericht berücksichtigt werden sollte, sofern sie nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist (z. B. durch eine Verjährungsfrist oder eine gesetzliche Verjährungsfrist, auf die ich später noch eingehen werde). Siehe auch Artikel 76 Absatz (1) des EPGÜ. Im Falle einer Kostenaufteilung kann dies auch aus Regel 156.1 VerfO EPG abgeleitet werden. Diese Regel verlangt vom Berichterstatter, der unterlegenen Partei Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, „einschließlich aller Kosten, die gemäß Artikel 69 Absätze 1 bis 3 des Übereinkommens zwischen den Parteien aufgeteilt bzw. von jeder Partei allein getragen werden sollen“. Der nach „einschließlich“ zitierte Teil macht es möglich, wenn nicht sogar obligatorisch, die Kosten zu betrachten, die jeder Partei auferlegt wurden oder von ihr zu tragen sind, also auch (i) die Kosten, die in unserem Fall von den Beklagten zu tragen sind, und (ii) die der Klägerin auferlegten Kosten. Der Verweis in Regel 156.1 auf Artikel 69 EPGÜ, insbesondere auch auf Absatz (2), erwähnt ebenfalls jede vorgenommene Aufteilung, einschließlich der 40 %, die der Klägerin von ihren Kosten auferlegt wurden. Aus diesem Grund glaube ich auch nicht, dass hier nur die 60-prozentige Aufteilung auf die Beklagten gemeint war. Ich sehe in Regel 156.1 oder Artikel 69 Absatz 2 EPGÜ keinen Grund für eine derart eingeschränkte Auslegung.

Die Mehrheit des Spruchkörpers interpretiert Regel 151 als Verbot für die Klägerin/Antragstellerin, ihren 40-prozentigen Kostenanspruch geltend zu machen, da die Frist für die Einreichung des Antrags abgelaufen ist. Ich stimme dem nicht zu. Regel 151 besagt, „wünscht die obsiegende Partei (...) eine Kostenfestsetzung“, dass sie dies innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung tun muss. Aus der Verfahrensordnung und Artikel 69 EPGÜ geht klar hervor, dass mit einer „Kostenentscheidung“ eine Entscheidung über die Erstattung von Kosten, d. h. eine Anordnung zur Zahlung eines bestimmten Geldbetrags, gemeint ist. Siehe hierzu insbesondere auch Regel 156.3. Die Klägerin beantragt in diesem Fall jedoch keine Kostenentscheidung. Sie beantragt keine Zahlung. Sie beantragt lediglich, ihren Anteil von 40 % als Abzug von dem Betrag zu verwenden, den sie an die Beklagten (von deren Anteil von 60 %) zu zahlen hat, was einem geschätzten Nettobetrag von etwa 40.000 Euro entspricht, den die Klägerin also an die Beklagten zu zahlen hat. In unserem Fall sind es auch nur die Beklagten (und nicht die Klägerin), die eine Kostenentscheidung beantragen.

Darüber hinaus würde die Mehrheitsmeinung dazu führen, dass die Parteien in praktisch jedem Fall, in dem eine geteilte Kostenverteilung vorliegt, ein Verfahren zur Kostenerstattung einleiten müssten, aus Angst, zahlen zu müssen, ohne etwas zurückzubekommen. Dies wäre für das Gericht und die Parteien übermäßig aufwendig und würde Artikel 41 Absatz 3 UPCA sowie der in Präambel 4 der Verfahrensordnung vorgesehenen Flexibilität zuwiderlaufen. Ich halte eine derart eingeschränkte Auslegung der Vorschriften nicht für erforderlich.

Brinkman
Rechtlich qualifizierter Richter